

Richtlinie zur Geldanlage beim Landkreis Karlsruhe

alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Der Kreistag hat am 23.11.2017 gemäß § 1 Nr. 9 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe folgende Richtlinie zur Geldanlage beschlossen:</p>	<p>Der Kreistag hat am „Datum Kreistagsbeschluss“ gemäß § 1 Nr. 9 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe folgende Richtlinie zur Geldanlage beschlossen:</p>	
<p>§ 1 gab es bisher nicht</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Die Geldanlagerichtlinien finden auf sämtliche Geldanlagen des Landkreises Karlsruhe und seiner Stiftungen Anwendung.</p>	
<p>§ 2 gab es bisher nicht</p> <p>Inhalt der alten Fassung: Kurz- und mittelfristig nicht benötigte Kassenmittel sind sicher und ertragsbringend anzulegen. Dazu gelten folgende Grundsätze:</p>	<p>§ 2 Anlageziele</p> <p>Auf die in § 1 genannten Geldanlagen sind die Vorschriften der Landkreisordnung in Verbindung mit der Gemeindeordnung, der Gemeindekassenverordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.</p> <p>Nicht benötigte Kassenmittel sind sicher und ertragsbringend anzulegen.</p> <p>Im Zweifelsfall ist Sicherheit als vorrangiges Ziel vor einem höheren Ertrag anzusehen. Als Basis zu einer möglichen Geldanlage dient eine sachgerechte Liquiditätsplanung, um sicherzustellen, dass angelegte Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.</p>	<p>keine Unterscheidung hinsichtlich der Art der Geldanlage</p>
<p>§ 3 gab es bisher nicht</p>	<p>§ 3 Anlageformen</p> <p>Auf die in § 1 genannten Geldanlagen sind ausschließlich Finanzinstrumente, die einen Ertrag in Form bereits</p>	

	<p>vorab feststehender Zinsen erbringen, zulässig. Kursrisiken oder anderweitige Kapitalverluste müssen ausgeschlossen sein.</p> <p>Alle Anlagen müssen in EURO notiert sein.</p>	
<p>§ 4 gab es bisher nicht</p> <p>Inhalt der alten Fassung: Geldanlagen dürfen in der Regel nur bis zum Höchstbetrag des Einlagensicherungsfonds in Deutschland getätigt werden. Die Höchstbeträge liegen</p> <p>a) für den Landkreis Karlsruhe bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsbanken: 100.000,00 € - Sparkassen: unbegrenzt - Genossenschaftsbanken: unbegrenzt <p>b) für die Stiftungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsbanken: unbegrenzt - Sparkassen: unbegrenzt - Genossenschaftsbanken: unbegrenzt <p>Die Höhe des Sicherungsbetrages der jeweiligen Bank muss tagesaktuell nachgewiesen werden.</p> <p>Die Banken müssen ihren Sitz (oder Zweigstelle) in Deutschland haben und aus unserer Sicht nicht „Risiko behaftet“ sein.</p>	<p>§ 4 Kreditinstitute und Einlagensicherung</p> <p>(1) Geldanlagen gemäß § 1 dürfen in unbegrenzter Höhe grundsätzlich bei allen Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken und allen anderen Banken anlegen, sofern diese einer der folgenden oder aber auch einer gleichwertigen Sicherungseinrichtung angehören:</p> <p>a) Sicherungseinrichtung der Sparkassen- und Giroverbände (DSGV)</p> <p>b) Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR)</p> <p>(2) Die Stiftungen Großherzoglicher Unterstützungsfonds und Fürst-Stirum-Hospitalfonds sind weiterhin durch den freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken (BdB) im Rahmen der festgelegten Obergrenzen geschützt.</p> <p>Die Banken müssen ihren Sitz (oder Zweigstelle) in Deutschland haben und die Gelder müssen sich auf Konten in Deutschland befinden.</p>	<p>Regelung fällt weg / neue Vorschrift</p> <p>Neue Vorschrift: keine unbegrenzte Einlagensicherung für rechtlich selbstständige Stiftungen bei Geschäftsbanken (BdB)!</p>

<p>§ 5 gab es bisher nicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Ausschreibung</p> <p>Um die wirtschaftlichste Anlage zu finden, werden Vergleichsangebote eingeholt. Durch das Einschalten eines Vermittlers wird die Einholung von Vergleichsangeboten gewährleistet. Die Anzahl der Vergleichsangebote variiert je nach Volumen der Anlage.</p> <p>Die Angebote und die getroffene Anlageentscheidung sind zu dokumentieren.</p>	
<p>§ 6 gab es bisher nicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt zum in Kraft und löst die bisher gültige Version vom 23.11.2017 ab.</p>	